

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) : 2. Teil, Die Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis
Autor: [s.n.]
Kapitel: C: Die Friedensverträge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

82?) als seinen Todestag ¹. Alles weist darauf hin, daß die Erhebung nach der Eroberung des Meierturms von Visp bald abflaute, und es scheint, daß Ende Sommer 1378 in den obern Zenden wieder Ruhe einkehrte.

C. DIE FRIEDENSVERTRÄGE

Am 25. August 1378 kam denn auch ein Friede zwischen Eduard von Savoyen und den Leuten von Simplon, Visp, Brig und Saas zustande; die Landleute versprachen, die Beamten des Landesherrn nicht mehr zu belästigen und den eroberten Turm, der den Edlen von Compey gehörte, dem Jakob Fabrorum zu übergeben. Eduard verpflichtete sich seinerseits, die Leute vor der Rache der Adelligen in Schutz zu nehmen ². Einige Tage später, am 3. September, unterbreitete der Bischof schließlich auch den Leuten ob der Massa einen Friedensvertrag ³. Aus dieser Urkunde kann man herauslesen, daß der ganze Aufstand für den Bischof nicht sehr gefährlich gewesen war, sonst wäre er wohl kaum in so beschwichtigender Weise und mit Ausdrücken wie «... quia dulcia verba frangunt iram ...» darüber hinweggegangen, um schließlich «... dictis communitatibus et singulis personis eorumdem ... pure et libere omnia delicta et omnes offensas per ipsas vel alteram partem ipsarum aut aliquam personam earundem factas et perpetratas quoquomodo usque ad diem presentem ...» zu verzeihen.

Er bestätigte den Gommern auch die Urkunde von 1374, durch die Bischof Guichard Tavel ihre verschiedenen grundherrlichen Abgaben in eine feste jährliche Geldabgabe umgewandelt hatte ⁴, sowie «omnes bonas franchisias, libertates et consuetudines antiquas». Die Gemeinden ob der Massa sollten dem Bischof schwören, ihm und der Kirche von Sitten treu zu dienen und die Kastläne und Beamten, die er und seine Nachfolger zur Verwaltung und Rechtsprechung einsetzen würden, zu unterstützen. Der Vertrag sollte erst in Kraft treten, sobald die Gemeinden schriftlich die Bedingungen angenommen hätten. Notar Johannes Grassi war beauftragt, die Zustimmung zu schreiben und ihm zu übergeben. Solange dies nicht geschehen war, sollte der Vertrag mit den übrigen Gemeinden ⁵

¹ R. HOPPELER, op. cit. ASG, Bd. 7, S. 159.

² Gr. 2269. - Text siehe oben S. 108 Anm. 5.

³ Gr. 2270.

⁴ Vgl. Gr. 2159.

⁵ Gr. 2269.

für Goms keinerlei Bedeutung haben. – Offenbar nahmen die Gommer die Bedingungen Eduards von Savoyen an, denn alles kehrte wieder in die gewohnte Ordnung zurück.

Eduard von Savoyen hatte den Landleuten befohlen, den Turm von Visp seinem Kastlan Jakob Fabrorum zu übergeben¹, was auch tatsächlich geschehen ist. Johannes von Compey, der seine Sache auch nach den Unruhen noch nicht für verloren hielt, bat den Bischof um die Rückgabe seiner verlorenen Lehen. Am 26. Oktober 1378 befahl dieser seinem Kastlan – es kann sich nur um Jakob Fabrorum gehandelt haben, und nicht um Johannes Fabri, wie dies irrtümlicherweise in dem von J. Gremaud veröffentlichten Regest steht² –, dem Adeligen Majorat und Meierturm wieder zu übergeben.

Vorübergehend war also alles wieder beim alten. Aber es wäre doch falsch zu glauben, die Erhebung der Landleute sei ohne Folgen geblieben. Sie besiegelte das Schicksal der Edlen von Compey im Wallis. Die ständigen Fehden mit den Landleuten hatten die Familie arg zerrüttet und ein längeres Bleiben im Wallis für sie erschwert. Bereits einen Tag, nachdem Eduard von Savoyen Johannes den Meierturm und das Amt in Visp zurückerstattet hatte, sah er sich gezwungen, den Turm in Naters samt den dortigen Gütern und Rechten für 400 Goldgulden an Junker Rudolf von Raron zu verkaufen³, um eine Schuld von 500 Goldgulden an Peter von Raron bezahlen zu können⁴. Am 8. Januar 1379 erklärte Eduard von Savoyen alle Lehen der beiden Kinder Antons von Compey, Franz und Isabella, als verfallen, weil sie weder beim Tode ihres Großvaters Franz noch bei dem ihrer Großmutter Isabella und ihres Vaters Anton Placitum bezahlt hatten⁵.

Johannes von Compey scheint in der Folge das Land ebenfalls verlassen zu haben, denn Eduard von Savoyen ernannte am 10. September 1379 erneut Jakob Fabrorum zum Kastlan von Visp und übergab ihm den Turm der Edlen von Compey⁶. Es dauerte nicht allzu lange, bis auch Johannes von Compey ihn als seinen Stellvertreter bestätigte⁷ – es

¹ Vgl. oben S. 229 Anm. 2.

² Gr. 2276.

³ Kap. Ar. Min. 39, S. 40.

⁴ Kap. Ar. Min. 39, S. 38.

⁵ Gr. 2283.

⁶ Gr. 2299.

⁷ Gr. 2306. – Noch 1381 besaß er die Kastlanei. Vgl. BORDIER Bd. 2, S. 120: 15. März 1381: «Nos Eduardus fatemur recepisse computum a Jacobo Fabrorum castellaniam Vespie et de receptione turris Vespie captae per aliquos rebelles.»

blieb ihm wohl nichts anderes übrig. Von da an hört man in Visp von den Compey kaum mehr etwas. 1381 verkauften sie in Frutigen mit Zustimmung Antons von Turn (!) ihre Besitzungen und Rechte in Geschinen und Reckingen an diese Gemeinden ¹.

Hatten die Landleute durch ihre Erhebung wenigstens indirekt den Wegzug des letzten bedeutenden Adelsgeschlechtes oberhalb der Raspille erreicht, so war es Eduard von Savoyen andererseits auch gelungen, seine Stellung in den obern Zenden vorübergehend zu stärken. Die Landleute mußten ihm beim Friedensschluß schwören, die von ihm eingesetzten Kastläne und Beamten anzuerkennen und zu unterstützen. Das bedeutete für den Landesherrn unzweifelhaft einen bedeutenden Fortschritt in der Zentralisation der Regierung seiner Grafschaft.

III. KAPITEL

Die Wirren von 1384

Die Jahre 1378–1384 im Überblick

Nach den Unruhen von 1378, die in ihrem Ausmaß doch eher beschränkt waren und durch eine kluge, aber dennoch feste Haltung Eduards von Savoyen beigelegt worden waren, folgten einige Jahre der Ruhe und des Friedens für das Wallis. Die Chronisten, für die solche Zeiten sowieso uninteressant sind, berichten darüber gar nichts. Gehen wir auf die Urkunden zurück, sehen wir, daß der Bischof ungehindert seines Amtes walten konnte. Zwar trug er schwer an der drückenden Last, die er sich durch den Kauf der Turn-Güter aufgebürdet hatte; es gelang ihm nicht die Schuld termingerecht abzuführen – doch darüber haben wir bereits gesprochen. Aus diesen Jahren des Friedens stammen auch die wenigen Urkunden, die über die kirchliche Tätigkeit des Bischofs in seiner Diözese berichten oder doch wenigstens kirchlich – administrative Bestimmungen betreffen. Ich denke hier an die Vereinigung der beiden Benediktinerpriorate der Abtei Ainay Granges und Ayent ², dann an die Ablaßgewährung und Privilegienverleihung an die Klosterfrauen

¹ Gr. 2338, 2340.

² Gr. 2278, 2287. Vgl. auch F. HUOT, Jean de Belleys premier prieur d'Ayent-Granges, in Vallesia, Bd. 22, 1967, S. 81–85.